

ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landratsamtes Ortenaukreis über die Sperrung der Grill- und Feuerstellen in den Wäldern
des Ortenaukreises infolge akuter Waldbrandgefahr

Geltungsdauer: 01.09.2026 bis 30.09.2026

vom 26.08.2026 – Az. 8635.65

- I. In den Wäldern des gesamten Ortenaukreises wird das Recht zum Betreten des Waldes wie folgt eingeschränkt:
Die Benutzung aller öffentlichen Feuer- und Grillstellen ist untersagt. Das Verbot umfasst auch die Verwendung mitgebrachter Grills jeglicher Art.
- II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.
- III. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung verkündet. Sie gilt ab dem 01.09.2026 zunächst bis einschließlich 30.09.2026. Die Geltungsdauer kann durch eine weitere Allgemeinverfügung verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20 in 77652 Offenburg erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO).

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Offenburg, den 26.08.2026

Hans-Georg Pfüller,
Amtsleiter – Amt für Waldwirtschaft

Begründung

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 LWaldG, zuständige Behörde für die Anordnung dieser Allgemeinverfügung.

Im Ortenaukreis besteht aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der ungewöhnlich hohen Temperaturen derzeit eine hohe Waldbrandgefahr. Ausgehend von den Prognosen des Deutschen Wetterdienstes im Waldbrandgefahrenindex ist keine Besserung absehbar.

Daher ist auf das Entzünden und Unterhalten von Feuer an eingerichteten Feuerstellen und Grillplätzen ab sofort zu verzichten.

Die Anordnung ist zunächst bis zum 30.09.2026 befristet. Sollte die Waldbrandgefahr am Ende der Frist weiterhin hoch sein, wird die Untere Forstbehörde eine Verlängerung prüfen. Sollte innerhalb der Frist eine deutliche Entspannung der Waldbrandgefahr eintreten, wird die Untere Forstbehörde über eine vorzeitige Aufhebung entscheiden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. II beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Aufgrund der aktuellen Waldbrandgefahr besteht an der sofortigen Vollziehung des Verbots in Ziff. I ein öffentliches Interesse. Es ist nicht vertretbar, dass nach Einlegung von Rechtsmitteln, insb. eines Widerspruchs an den Feuer- und Grillstellen im Wald weiterhin Feuer gemacht und dadurch eine konkrete Brandgefahr verursacht werden könnte.

Gem. § 43 Abs. 1 LVwVfG wird die Allgemeinverfügung wirksam, sobald sie den Betroffenen bekanntgegeben wird. Nach § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Da im vorliegenden Fall nicht abzusehen ist, wer von dem Verbot betroffen ist, ist eine öffentliche Bekanntmachung notwendig, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Satzung des Ortenaukreises in der derzeit gültigen Form (Internetseite des Landratsamtes Ortenaukreis).

Hinweise

1. Unberührt von dieser Allgemeinverfügung bleiben die gesetzlichen Verbote des § 41 Abs. 1 LWaldG.
Hiernach ist Feuer im Wald und im Abstand von 100m zum Wald (außerhalb der öffentlich eingerichteten Feuer- und Grillstellen) kraft Gesetz nicht gestattet und bedarf einer gesonderten Genehmigung der Forstbehörde.
2. Die Untere Forstbehörde weist eindringlich darauf hin, das vom 1. März bis 31. Oktober grundsätzlich geltende Rauchverbot im Wald strikt einzuhalten.
Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald entfernt grundsätzlich nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.
3. Das Rauch-, Feuer- und Grillverbot wird in den nächsten Tagen verstärkt überwacht.
4. Der vollständige Inhalt dieser Verfügung kann zu den Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der unteren Forstbehörde im Landratsamt Ortenaukreis, Prinz-Eugen-Str. 2, 77654 Offenburg sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Ortenaukreis eingesehen werden.
(<https://www.ortenaukreis.de/Landkreis-Verwaltung/Bekanntmachungen/>).